



Leistungen zur Eingliederung

von Selbstständigen

Herausgeber

Jobcenter Rhein-Berg,
Bensberger Str. 85
51465 Bergisch Gladbach

2. Auflage August 2017

www.jobcenter-rhein-berg.de



jobcenter
Rhein-Berg 

jobcenter
Rhein-Berg 

Wozu dient die Eingliederungsleistung?

Wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine **hauptberufliche Selbstständigkeit** aufnimmt oder ausübt, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern gewährt werden, die für die selbstständige Tätigkeit absolut notwendig sind.

Voraussetzung

Die Selbstständigkeit muss wirtschaftlich tragbar sein und die Hilfebedürftigkeit muss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden sein oder nachhaltig verringert werden können.

Hierzu müssen die jeweiligen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Vor der Gewährung der Eingliederungsleistung wird die Tragfähigkeit der Selbstständigkeit von einer fachkundigen Stelle geprüft und eine entsprechende Stellungnahme an das Jobcenter gegeben. Die abschließende Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft dann Ihre Integrationsfachkraft.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf diese Förderung.

Eigene Darlehen (Bank) oder private Fördermöglichkeiten (Familie/Freunde) müssen ausgeschöpft sein oder nicht vorliegen.

Die Eingliederungsleistung muss vor Entstehen der jeweiligen Kosten beantragt werden.

Wie hoch ist die Eingliederungsleistung?

Die Eingliederungsleistung kann in Höhe von bis zu 3.000,- Euro als Zuschuss und 2.000,- Euro als Darlehen, insgesamt bis zu 5.000,- Euro, gewährt werden.

Hierin enthalten ist unter anderem auch die Übernahme der Kosten für die Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit bereits ausüben, wenn dies für die weitere Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist.

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

Wann ist das Darlehen zurückzuzahlen?

Im Regelfall wird nach Ausscheiden aus der Hilfebedürftigkeit mit der Rückzahlung begonnen. Entwickelt sich die Selbstständigkeit negativ oder rückläufig, kann auch bereits während des Leistungsbezuges mit der Rückzahlung begonnen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständige Integrationsfachkraft.